

## Entgeltregelung für die Nutzung der Turnhallen in Böhrigen und Marbach

Der Gemeinderat Tiefenbach beschließt am 10.05.05 folgende Entgeltregelung:

### 1 – Geltungsbereich

- 1) Zur Deckung der Kosten erhebt die Gemeinde Tiefenbach für die Nutzung der Turnhallen in Böhrigen und Marbach ab dem 01.01.2006 ein Entgelt nach dieser Entgeltregelung.
- 2) Den Nutzern stehen für das Entgelt die Halle einschließlich der für die Nutzung erforderlichen Nebenräume (Umkleieräume, Toiletten, Duschen, Bühne) und Ausstattungen (Sportgeräte, Stühle, Tische) zur Verfügung. Weiteres regeln die Benutzer- und Hausordnungen der Turnhallen.

### 2 – Entgelt bei regelmäßiger Nutzung

- 1) Jahresentgelt für eine Stunde regelmäßige wöchentliche Nutzung nach Hallenbelegungsplan

	Jahrespauschale
a - voller Betrag	640 €
b – reduzierter Betrag (1/4)	160 €

- 2) Eine regelmäßige Nutzung liegt vor, wenn mindestens für ein halbes Jahr eine Nutzung je Monat im Hallenbelegungsplan aufgenommen ist.
- 3) Das Entgelt wird auf der Grundlage der im Hallenbelegungsplan angegebenen Nutzungszeit als Pauschale festgelegt, unabhängig davon, wie viele Nutzungen tatsächlich stattfinden.
- 4) Bei 30 Minuten Nutzung wird die im Absatz 1 genannte Pauschale halbiert.
- 5) Beginnt oder endet eine regelmäßige Nutzung nicht zu Jahresbeginn bzw. Jahresende, wird anteilig je angefangenem Nutzungsmonat 1/12 vom Jahresentgelt berechnet.
- 6) Wird die Halle regelmäßig, aber nicht wöchentlich genutzt, reduziert sich die Pauschale entsprechend. Bei Nutzung alle zwei Wochen wird die Pauschale halbiert und bei Nutzung alle vier Wochen wird die Pauschale geviertelt.

### 3 - Entgelt bei einmaliger und nicht regelmäßiger Nutzung

- 1) Entgelt je Nutzung

	bis 1 ½ Stunden	bis 3 Stunden	bis 6 Stunden	bis 24 Stunden	bis 1 Wochenende
a – voller Betrag	24 €	48 €	96 €	200 €	400 €
b – reduzierter Betrag (1/4)	6 €	12 €	24 €	50 €	100 €
c – Küchennutzung	1 €	2 €	4 €	8 €	10 €

- 2) Die Zeiteinheiten beziehen sich auf die Gesamtnutzungsdauer, einschließlich Aufbau, Einräumen, Ausräumen und Reinigen. Sie sind mit der Anmeldung anzugeben. Ergeben sich in der tatsächlichen Nutzung Veränderungen, ist das Entgelt entsprechend anzupassen.
- 3) Einräumen, Aufräumen, Reinigung und, falls erforderlich, Möbeltransport, sind vom Veranstalter sicherzustellen und damit nicht Bestandteil des Entgeltes.
- 4) Wird in Böhrigen der Schulspeiseraum zusätzlich mit benutzt, beträgt das Nutzungsentgelt dafür 10 €.

#### **4 – Förderung der Kinder- und Jugendarbeit**

- 1) Einmalige und regelmäßige Nutzungen, die ausschließlich für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre durchgeführt werden, sind von der Entgeltspflicht befreit. Diese Befreiung gilt auch für die A-Jugend-Mannschaft im Fußball.
- 2) Für einmalige und regelmäßige Nutzungen, die überwiegend für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre durchgeführt werden, wird das reduzierte Entgelt nach 2., Nr. 1 b und 3., Nr. 1 b halbiert.
- 3) Bei der Anmeldung ist anzugeben, ob es sich um eine Nutzung nach Abs. 1 oder 2 handelt. Wird festgestellt, daß aufgrund falscher Angaben des Veranstalters die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit zu unrecht erfolgte, ist ein volles Entgelt nachzuzahlen.

#### **5 – Entgeltbefreiung / Entgeltreduzierung / Entgelterlaß**

- 1) Entgelte werden nicht erhoben für die Hallennutzung durch die Schulen und Kindertagesstätten der Gemeinde sowie bei Veranstaltungen, die im Auftrag der Gemeindeverwaltung stattfinden. Über weitere Entgeltbefreiungen entscheidet der Gemeinderat auf Antrag.
- 2) Aktivitäten zur Förderung des Dorfgemeinschaftslebens unterstützt die Gemeinde Tiefenbach durch die Reduzierung des Entgeltes auf  $\frac{1}{4}$  des vollen Betrages. Voraussetzung für dieses reduzierte Entgelt entsprechend 2., Nr. 1 b und 3., Nr. 1 b ist, daß es sich um eine einmalige oder regelmäßige Nutzung handelt, die vorrangig Einwohnern der Gemeinde dient.  
Private Nutzungen, die keinem sportlichen und gemeinnützigen Zweck dienen, sind von dieser Entgeltreduzierung ebenso ausgeschlossen, wie die gewerbliche Nutzung der Halle.
- 3) Bei der Anmeldung ist anzugeben, ob es sich um eine Nutzung nach Abs. 2 handelt. Wird festgestellt, daß die Angaben nicht zutreffen und Reduzierungstatbestände nicht vorliegen, ist ein volles Entgelt nachzuzahlen.
- 4) In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei sozialen Härtefällen, kann auf Antrag das Entgelt teilweise oder ganz erlassen werden.

#### **6 – Entstehen und Fälligkeit des Entgeltes**

- 1) Bei regelmäßiger Nutzung wird, soweit im Nutzungsvertrag nichts anderes geregelt ist, jeweils  $\frac{1}{4}$  des Jahresbetrages zum 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember fällig.
- 2) Bei einmaliger Nutzung wird das Entgelt entsprechend dem Nutzungsvertrag fällig.
- 3) Wird das Entgelt nicht bis zur Fälligkeit entrichtet, entfällt das Nutzungsrecht.

#### **7 – Inkrafttreten**

Diese Entgeltregelung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Die bisher gültige Regelung tritt am 31.12.05 außer Kraft.

Tiefenbach, den 10.05.05

Z i l l  
Bürgermeister

## **Erläuterungen für Gemeinderat:**

Zu 1., Abs. 1)

Die Verwaltung schlägt vor, künftig keine hoheitliche Regelung mit Satzung und Gebühren zu erlassen, sondern eine privatrechtliche Lösung mit Entgelten zu beschließen. Der Vorteil ist, es kommt bei jeder Nutzung ein Vertrag zustande, d.h. der Nutzer erkennt die Nutzungsbedingungen und die Entgelte an.

Bei einer Gebührensatzung besteht grundsätzlich die Möglichkeit des Nutzers, gegen einen Gebührenbescheid in Widerspruch zu gehen. Dies hat bisher, wo kaum jemand bezahlt hat, keine große Rolle gespielt, aber nun sind doch mehr davon betroffen und da bedeutet Privatrecht, weniger Aufwand, insbesondere für die Verwaltung und das dürfte im Interesse aller Beteiligten liegen.

Zu 1., Abs.2)

Damit wird festgelegt, daß die Halle immer komplett genutzt werden kann. Es wird kein Unterschied gemacht, ob nun jemand z.B. die Duschen nutzt oder nicht. Die den Betrieb der Hallen bisher regelnden Ordnungen sind gegebenenfalls der neuen Situation anzupassen und zu aktualisieren.

Zu 2., Abs.1)

Der Stundensatz beträgt lt. Kalkulation sowohl in Marbach als auch in Böhrigen ca. 16 €. Geht man davon aus, daß die Halle etwa 40 mal im Jahr genutzt wird (53 Wochen minus Ferien bzw. Urlaub, Feiertage, anderen Ausfall) ergeben sich 640 €. Mit dieser pauschalen Annahme kann man auf den Einzelnachweis verzichten (Verwaltungsvereinfachung), d.h. ob dann eine Nutzung tatsächlich stattgefunden hat oder nicht, ist unerheblich. Wenn lt. Hallenbelegungsplan die Nutzung festgeschrieben ist, dann hat der Nutzer das Recht, die Halle für diese Zeit zu nutzen und im Gegenzug besteht Entgeltspflicht.

Der reduzierte Betrag ist für Fälle von 5. Abs. 2.

Zu 2., Abs.2)

Damit geklärt ist, ab wann es sich um eine regelmäßige Nutzung handelt und Entgelte nach 2. erhoben werden können, muss festgelegt werden, was regelmäßig ist. Die Festlegung > mind. ein halbes Jahr< wurde gewählt, um damit auch Fälle wie die Fußballer zu regeln, die im Winterhalbjahr die Halle regelmäßig wöchentlich, im Sommer dann aber die Halle nicht nutzen.

Als zweites Kriterium für die Regelmäßigkeit wird > je Monat mindestens eine Nutzung < in die Satzung aufgenommen. Wenn also nicht mindestens eine Nutzung im Monat stattfindet, handelt es sich nicht um eine regelmäßige Nutzung, d.h. die Veranstaltung wird nicht Bestandteil des Hallenbelegungsplanes und es sind Entgelte nach 3. zu zahlen.

Zu 2., Abs. 3) - siehe auch Erläuterungen zu 2., Abs.1)

Wenn ein Nutzer tatsächlich nur 35 mal die Halle nutzt, bekommt er nichts zurück, umgekehrt hat die Gemeinde keinen Anspruch auf Nachzahlungen, wenn häufiger als 40 mal die Halle genutzt wurde. Geklärt werden muss noch, was passiert, wenn eine regelmäßige Nutzung aufgrund einer einmaligen Nutzung nicht möglich ist, wenn also z.B. am Freitag Abend eine Kultur-Veranstaltung in der Halle stattfinden soll und nach Hallenbelegungsplan jemand dort wöchentlich Sport treibt. Kommt es zu einer solchen Situation, sollte der Kultur-Veranstalter direkt den regelmäßigen Nutzere ansprechen und mit dem das klären, gegebenenfalls auch das Nutzungsentgelt für diesen Abend erstatten. Soweit möglich wäre in solchen Fällen auch zu prüfen,

ob für die regelmäßige Nutzung event. ein Ausweichquartier zur Verfügung steht (andere Turnhalle, Gemeinschaftsräume, ...)

Zu 2., Abs. 4)

Da es im Belegungsplan auch Nutzungen für ½ Stunden gibt, wurde auch das geregelt.

Zu 2., Abs. 5)

Beispiel: mit einem neuen Schuljahr (September) möchte ein Nutzer regelmäßig in die Halle (im Hallenbelegungsplan ist dieser Termin frei). Er zahlt dann für das laufende Jahr noch die Gebühr für 4 Monate (September bis Dezember).

Diese Regelung trifft z.B. auch für die Fußballer zu, sie nutzen die Halle nur im Winterhalbjahr (z.B. von Oktober bis März) und zahlen dann für 3 Monate im alten und für 3 Monate im neuen Jahr jeweils ¼ der Jahresgebühr.

Zu 2., Abs. 6)

Regelmäßig ist eine Nutzung auch, wenn sie nicht jede Woche, sondern 14-tägig oder nur alle 4 Wochen stattfindet. Dann wird die Gebühr entsprechend reduziert.

Diese Regelung wird mit vorgeschlagen, um eine möglichst hohe regelmäßige Auslastung der Halle und damit möglichst hohe regelmäßige Einnahmen zu erzielen. Natürlich sollten wöchentliche Nutzungen im Hallenbelegungsplan Vorrang haben, aber wenn die Halle frei ist, dürfte diesem Vorschlag nichts im Wege stehen.

Zu 3., Abs. 1)

Die grobe Unterteilung in >bis 1 ½ Stunden<, >bis 3 Stunden<, >bis 6 Stunden<, >bis 24 Stunden< und >bis max. 1 Wochenende< soll eine einfache Eingruppierung möglich machen.

Beispiele

**>bis 1 ½ Stunden:** > 1 h Hallennutzung + vorher Umkleiden und nachher Waschen und Umkleiden

**>bis 3 h<:** > 2 h Hallennutzung zum Spielen + vorher Umkleiden und nachher Waschen und Umkleiden

**>bis 6 h <:** > ein kleines Turnier oder ein Wettkampf, z.B. von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

**>bis 24 h<:** > eine Nachmittagsveranstaltung, die Vormittag vorbereitet und eingeräumt, und nach der Veranstaltung wieder aufgeräumt und gereinigt wird

> eine Abendveranstaltung, zu der Nachmittag eingeräumt und am nächsten Vormittag aufgeräumt wird

**> bis 1 Wochenende<:** > ein Fest oder eine Ausstellung, zu der die Halle max. von Freitag Abend oder Sonnabend Früh bis Sonntag Abend genutzt wird

Zu 3., Abs.2)

Da es sich bei dem Entgelt auch um eine Erstattung für die durch die Nutzung entstehenden Kosten handelt (z.B. Strom, Wasser, Heizung, ...), kommt die Gesamtnutzungsdauer zum Ansatz, denn es wird ja auch zum Aufbauen Licht benötigt, die Helfer nutzen die Toiletten, und bei Bedarf wird die gesamte Zeit geheizt.

Zu 3., Abs. 3)

Der Möbeltransport ist Sache des Veranstalters, d.h., der Bauhof ist nur dafür zuständig, wenn die Gemeinde auch der Veranstalter ist. Mit der für dieses Jahr vorgesehenen Anschaffung von Tischen und Stühlen für die Turnhalle Marbach, dürfte sich auch dort dieses Problem entschärfen.

Zu 3., Abs. 4)

Bestandteil dieser Regelung ist die Nutzung der vorhandenen Küchengeräte. Da durch die Nutzung Betriebskosten verursacht werden, wird dafür ein – auch wieder sehr pauschales – Entgelt verlangt. Die Nutzung von Geschirr, Besteck, Gläser, usw. ist nicht Bestandteil dieser Entgeltregelung. Bei größeren Veranstaltungen in der Turnhalle kommt es vor, daß zum Vorbereiten der Schulspeiseraum mit genutzt wird. Auch das wurde in die Entgeltregelung aufgenommen.

Zu 4., Abs.1)

Da es sich bei der Turnhallennutzung an den Nachmittagen überwiegend um Veranstaltungen handelt, die für diese Altersgruppe (bis 18 Jahre) durchgeführt werden, wird mit dieser sehr großzügigen Förderung ein sehr deutlicher Teil der Einnahmen (ca. 50 % der Gebühren für regelmäßige Nutzungen) entfallen. Vorteil dieser Variante der Kinder- und Jugendförderung ist, sie ist sehr einfach, allerdings beschränkt sie sich auf die Nutzung dieser Räume. Kinder- und Jugendarbeit, die nicht in den Sporthallen stattfindet, wird davon nicht erfasst.

Zu 4., Abs. 2)

Es gibt Nutzungen, die werden **überwiegend** (mehr als 50 %) für die im Abs. 1 Genannten durchgeführt, aber es nehmen auch über 18-Jährige teil (z.B. Fußball A-Jugend). Wenn das so ist, dann greift nicht Abs. 1, sondern es wird ein Entgelt fällig, jedoch wird dies halbiert, d.h. die Jahrespauschale je Stunde wäre dann 80 €, statt 160 €.

Zu 4., Abs. 3)

Dazu müssen unangekündigte Kontrollen durch die Gemeindeverwaltung durchgeführt werden. Wird festgestellt, daß auch über 18-Jährige (nach Abs. 1) bzw. überwiegend über 18-Jährige (nach Abs.2) dabei sind die keine Betreuerfunktion haben, muss ein volles Entgelt nachgezahlt werden..

Zu 5., Abs. 1)

Beispiele für Veranstaltungen im Auftrag der Gemeindeverwaltung: Einwohnerversammlung

Beispiele für Veranstaltungen der Schule: Sportunterricht, Sportwettkämpfe, Verkehrserziehung, Schuleingangsfeier

Zu 5., Abs. 2)

Eine Ermäßigung des Entgeltes auf  $\frac{1}{4}$  soll es grundsätzlich für ortsansässige Nutzer geben. Da die Hallen nicht nur von eingetragenen Vereinen genutzt werden, sondern auch von anderen Interessengruppen (z.B. OSR, private Sportgruppen, wie z.B. eine Lehrergruppe der Mittelschule) und es sich dabei i.d.R. auch um Nutzer handelt, die in den Genuss der Ermäßigung kommen sollen, ist es schwierig, wenn man die Ermäßigung davon abhängig macht, ob der Veranstalter ein ortsansässiger Verein ist, oder nicht. Deshalb ist der Entwurfsvorschlag allgem. gefasst und auf die Nutzer bezogen. Wenn klar ist, daß die Halle überwiegend durch Tiefenbacher genutzt wird, dann ist ein Kriterium für eine Ermäßigung erfüllt, unabhängig davon, ob der Veranstalter ein e.V. ist und ob er ortsansässig ist oder nicht.

Da nicht alle Nutzer eingetragene Vereine sind, müsste die Gemeinnützigkeit im Einzelfall durch die Verwaltung geprüft werden. Um auch dies möglichst einfach und nachvollziehbar zu regeln, wurden die Fälle beschrieben, für die eine Ermäßigung nicht in Frage kommt. Bei nichtsportlichen privaten Nutzungen

und bei gewerblichen Veranstaltungen wird das volle Entgelt berechnet, unabhängig von der Herkunft der Teilnehmer.

Privat bedeutet hier z.B., wenn ein privater Veranstalter (Firma oder Privatperson) die Halle für eigene Zwecke nutzt (z.B. Firmenjubiläum). Gewerblich wäre, wenn es sich beim Veranstalter um ein Unternehmen mit Gewinnerzielungsabsicht handelt und die Veranstaltung diesem Zweck dient (z.B. Werbeveranstaltung, Nutzung durch Physiotherapiepraxen).

Ein ermäßigtes Entgelt kommt zur Anwendung, wenn von den einzelnen Teilnehmern ein Betrag gezahlt werden muss (z.B. Eintrittsgeld, Mitgliedsbeiträge), aber diese Einnahmen der Veranstalter ausschließlich zur Deckung der Ausgaben für die Nutzung und für Vereins- und andere gemeinnützige Zwecke verwendet, wenn also kein Privater und kein Unternehmen mit den Einnahmen Gewinn erzielt. Im Zweifelsfall muss der Veranstalter den Nachweis dafür führen.

Diese sehr vereinfachte Regelung hat den Vorteil, daß sie sehr eindeutig ist. Damit werden Auseinandersetzungen wegen einer event. falschen Eingruppierung vermieden. Weiterer Vorteil ist, es werden nahezu alle Nutzer gleich behandelt. Nachteil, wie bei einfachen Regelungen immer, es gibt keine Differenzierung, ob es sich z.B. beim Veranstalter um einen eingetragenen Verein oder „nur“ um rechtlich nicht zu fassende Interessengruppe geht. Für diese nicht organisierten Gruppen der Nutzer muss klar geregelt werden, wer für das Entgelt und im Ernstfall für Schäden haftet. Es müsste also in diesem Fall eine Person über 18 der Vertragspartner der Gemeinde sein und dieser haftet dann privat.

Zu 5., Abs.3)

Dazu müssen unangekündigte Kontrollen durch die Gemeindeverwaltung durchgeführt werden. Wird festgestellt, daß die Kriterien für eine Ermäßigung nicht vorliegen, muss ein volles Entgelt gemäß Abs. 1 a) nachgezahlt werden.

### **Zusammenfassung**

Gegenüber der bisherigen Regelung sind nunmehr total befreit vom Entgelt nur noch die „Pflichtaufgaben“ der Gemeinde, die ohnehin direkt aus dem Haushalt der Gemeinde finanziert werden müssen, sowie die regelmäßigen und einmaligen Nutzungen, die ausschließlich für Kinder und Jugendliche veranstaltet werden.

In den Genuss um 75 % (!!!) ermäßigter Entgelte (die Gemeinde schießt hier also  $\frac{3}{4}$  zu) kommen im Prinzip alle gemeinnützigen und überwiegend einheimischen Nutzer. Da i.d.R. Kultur-, Unterhaltungs- und Tanzveranstaltungen sowie Ausstellungen, Feste, usw. für die Einwohner der Gemeinde durchgeführt werden, gilt das reduzierte Entgelt z.B. auch für Seniorenveranstaltungen, für Dorf-, FFW- und Vereinsfeste und für Wettkämpfe der Sportvereine.

Bisher wurden die Ausgaben für die Turnhallen nahezu ausschließlich über allgem. Steuereinnahmen finanziert. Mit der neuen Regelung werden die tatsächlichen Nutzer an den Kosten mit beteiligt, wobei durch die Reduzierungs- und Befreiungstatbestände politische Ziele sehr nachhaltig mit Berücksichtigung fanden. Von der Entwicklung der finanziellen Lage der Gemeinde wird es abhängen, wie lange man in diesem erheblichen Maß die Turnhallennutzung durch Zuschüsse noch unterstützen kann.